



6. Satzung zur Änderung der Satzung über die Nutzung der Sportstätten der Stadt Neustrelitz

<i>Organisationseinheit:</i> Amt für Bildung und Soziales <i>Antragsteller:</i>	<i>Datum</i> 23.10.2024
---	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Dezernentenkonferenz (Vorberatung)	11.11.2024	N
Ausschuss für Bildung und Soziales (Vorberatung)	12.11.2024	Ö
Finanzausschuss (Vorberatung)	04.12.2024	N
Hauptausschuss (Vorberatung)	09.12.2024	N
Stadtvertretung der Residenzstadt Neustrelitz (Entscheidung)	12.12.2024	Ö

Beschlussvorschlag

Die Stadtvertretung beschließt

die 6. Satzung zur Änderung der Satzung über die Nutzung der Sportstätten der Stadt Neustrelitz. (Anlage 1)

Beratungsergebnis						
Gremium			Sitzung am		TOP	
einstimmig	mit Stimmenmehrheit	ja	nein	Enthaltung	laut Beschlussvorschlag	abweichender Beschluss (Rücks.)

Sachverhalt

Die Satzung über die Nutzung der Sportstätten der Stadt Neustrelitz wurde durch die Stadtvertretung im Jahr 1998 beschlossen und durch Änderungssatzungen aktualisiert. Die Strelitzhalle wird zu einem Betrieb gewerblicher Art umgewandelt und ist somit nicht mehr Bestandteil der Sportstättenatzung.

Es wurden keine Änderungen beim Gebührensatz für die Schulsportanlagen und Außensportanlagen vorgenommen.

Finanzielle Auswirkungen abweichend vom Haushaltsplan: ☒ **nein**

Anlage/n

1	Anlage 1_6. Satzung zur Änderung der Satzung über die Nutzung der Sportstätten der Stadt Neustrelitz (öffentlich)
2	Anlage 2 Vergleich ALT_NEU (öffentlich)

Stadtpräsident

Siegel

Bürgermeister

6. Satzung zur Änderung der Satzung über die Nutzung der Sportstätten der Stadt Neustrelitz

Präambel

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung vom 16.05.2024 (GVOBl. M-V 2024, S. 270) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) in der Fassung vom 12.04.2005 (GVOBl. M-V, S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.05.2023 (GVOBl. M-V, S. 650) hat die Stadtvertretung in ihrer Sitzung am 12.12.2024 die 6. Satzung zur Änderung der Satzung über die Nutzung der Sportstätten der Stadt Neustrelitz beschlossen.

§ 1

Allgemeines

- (1) Von dieser Satzung ausgenommen ist die Strelitzhalle.
- (2) Die Residenzstadt Neustrelitz stellt ihren Bürgern und anderen Personen die städtischen Schulsporthallen und Außensportanlagen als öffentliche Einrichtungen zur Verfügung.
- (3) Die Nutzung umfasst alle Einrichtungen und Geräte, die in den Schulsporthallen und Außensportanlagen vorhanden sind und dem Sportbetrieb unmittelbar oder mittelbar (z.B. Sanitäreinrichtungen) dienen.

§ 2

Nutzer und Besucher

- (1) Nutzer im Sinne dieser Satzung sind Personen und Personengruppen, die auf den Sportanlagen selbst Sport treiben oder als Veranstalter Sport treiben lassen.
- (2) Nutzer im Sinne dieser Satzung sind auch Personen und Personengruppen, die die Schulsporthallen und Außensportanlagen für nichtsportliche Veranstaltungen in Anspruch nehmen.
- (3) Für die Nutzung der Schulsporthallen und Außensportanlagen durch die Schulen gelten ebenfalls die Bestimmungen dieser Satzung.
- (4) Besucher im Sinne dieser Satzung sind Personen, die zum Zuschauen oder aus anderen Gründen an Veranstaltungen teilnehmen.

§ 3

Nutzung

- (1) Die Schulsporthallen und Außensportanlagen dürfen nur aufgrund einer Zulassung durch die Residenzstadt genutzt werden. Die Zulassung regelt Art, Dauer und Umfang der Nutzung in Form eines Verwaltungsaktes oder eines öffentlichen Vertrages. Sie kann Auflagen und Bedingungen enthalten.
- (2) Der Antrag auf Zulassung ist ausschließlich auf dem dafür vorgesehenen Vordruck, 4 Wochen vor der Nutzung bei der Residenzstadt einzureichen. Ein Anspruch auf Zulassung besteht nicht.
- (3) Die Zulassung kann an mindestens 18 Jahre alte natürliche oder juristische Personen erteilt werden.
- (4) Die Beauftragten der Residenzstadt haben jederzeit Zutritt zu allen Veranstaltungen.
- (5) Die Schulsporthallen und Außensportanlagen stehen nach Schulende vorrangig dem Kinder- und Jugendsport zur Verfügung.

§ 4

Nutzungseinschränkungen

- (1) Die Zulassung zur Nutzung der Schulsporthallen und Außensportanlagen kann insbesondere dann zeitweilig widerrufen oder auf Teile der Anlagen beschränkt werden, wenn dies
 - a) zur Abhaltung größerer Veranstaltungen,
 - b) zur Durchführung von Baumaßnahmen oder Instandsetzungsarbeiten,
 - c) zur Schonung der Anlagen,erforderlich ist.
- (2) Die Besucherzahl kann aus Sicherheitsgründen beschränkt werden.

§ 5

Unterhaltungsarbeit während der Nutzungsdauer

Die Nutzer haben notwendige Arbeiten an Schulsporthallen und Außensportanlagen oder Geräten während der Nutzungsdauer zu dulden.

§ 6

Widerruf der Zulassung

- (1) Die Zulassung kann aus wichtigen Gründen widerrufen werden, insbesondere, wenn die Nutzer gegen die Satzung, gegen Auflagen oder Bedingungen der Zulassung sowie gegen die Anordnungen der Beauftragten der Residenzstadt verstoßen.
- (2) Der Widerruf erfolgt, sofern etwas anderes nicht ausdrücklich genannt ist, mit sofortiger Wirkung bzw. für den Zeitraum, der sich aus dem Widerruf ergibt.

§ 7

Pflegliche Behandlung der Anlagen

- (1) Die Nutzer haben die Schulsporthallen und Außensportanlagen sowie die Einrichtungen und Geräte pfleglich zu behandeln und vor Beschädigungen zu bewahren.
- (2) Die Geräte dürfen aus den Schulsporthallen und Außensportanlagen nicht entfernt werden.
- (3) Die technischen Versorgungseinrichtungen dürfen nur von ausgewiesenen Personen bedient werden. Die Einweisung erfolgt durch die Mitarbeiter der Residenzstadt.
- (4) Anfallender Müll, der die örtlichen Aufnahmekapazitäten der Abfallbehälter überschreitet, muss vom Nutzer selbst entsorgt werden.

§ 8

Veränderungen an den Schulsporthallen und Außensportanlagen

- (1) Änderungen an den Schulsporthallen und Außensportanlagen, z.B. bauliche Änderungen, Ausschmückungen, Absperrungen, Aufstellungen von Sitzgelegenheiten, Tafeln, Masten, Schaffung von Übernachtungsmöglichkeiten, ferner Aufgrabungen, Aufbauten und Verschlagen sind nur mit schriftlicher Genehmigung der Residenzstadt zulässig. Die Genehmigung kann Auflagen und Beschränkungen enthalten.
- (2) Werbung in und an den Schulsporthallen und Außensportanlagen ist nur mit Zustimmung der Residenzstadt Neustrelitz zulässig.

§ 9

Verantwortungs- und Kontrollpersonal

- (1) Für Personengruppen im Sinne des § 2 Abs. 1 ist zum Zweck der schulsportlichen Nutzung ein Lehrer oder eine andere aufsichtführende Person als Verantwortlicher zu bestellen. Bei anderen Veranstaltungen ist namentlich ein Verantwortlicher zu benennen und der Residenzstadt mitzuteilen.

- (2) Der Verantwortliche hat dafür zu sorgen, dass die Schulsporthallen und Außensportanlagen von Nutzern und Besuchern ordnungsgemäß benutzt werden.
- (3) Der Verantwortliche hat die Räume, Einrichtungsgegenstände und Geräte jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit zu überprüfen und laufend zu überwachen. Er muss sicherstellen, dass schadhafte Räume, Einrichtungsgegenstände oder Geräte mit einem Schild „gesperrt“ versehen und nicht mehr benutzt werden. Die Mängel sind dem Amt für Bildung und Soziales der Residenzstadt unverzüglich mitzuteilen.

§ 10

Räumung der Schulsporthallen und Außensportanlagen

Der Verantwortliche hat die Schulsporthallen und Außensportanlagen mit Ablauf bzw. Widerruf der Zulassung zu räumen und sämtliche Schlüssel entsprechend der Schlüsselordnung unverzüglich abzugeben.

§ 11

Verhalten der Nutzer und Besucher

- (1) Alle Nutzer und Besucher haben sich in den Schulsporthallen und auf den Außensportanlagen so zu verhalten, dass
 - a) kein anderer Nutzer, Besucher oder Dritter gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belastigt wird,
 - b) die Schulsporthallen und Außensportanlagen nicht beschädigt oder verunreinigt werden.
- (2) Beschädigungen der Schulsporthallen und Außensportanlagen, insbesondere der Sportplatzlaufbahnen und der Spielflächen sowie der übrigen Nebenanlagen sind durch die beabsichtigte Nutzung auszuschließen.
- (3) Veranstaltungen, die nicht sportlichen Zwecken dienen, sind nur zulässig, wenn
 - a) die baulichen und brandschutztechnischen Bedingungen berücksichtigt werden,
 - b) die Spielflächen und andere schützenswerte Einrichtungen und Anlagen durch geeignete Schutzmaßnahmen vor Beschädigungen und Zerstörungen geschützt sind,
 - c) kein übermäßiger zusätzlicher Verschleiß der Schulsporthallen und Außensportanlagen zu erwarten ist.
- (4) Für Schulsporthallen gilt Folgendes:

Die Spielfelder der Schulsporthallen dürfen nur mit nichtfärbenden Sportschuhen betreten werden.

- (5) Geräte und andere Gegenstände dürfen beim Transport nicht über den Boden geschliffen werden. Für den Transport sind entsprechend geeignete Transportvorrichtungen mit Rädern zu benutzen.

(6) Für die Nutzung der Sportgeräte gilt, dass

- a) schwingende Geräte, wie Ringe, Schaukelstangen u.s.w. nur von einer Person benutzt werden dürfen,
- b) ein Verknoten der Taue untersagt ist,
- c) Turnpferde, Turnböcke, Barren usw. nach ihrer Benutzung tiefzustellen und Reckstangen abzunehmen sind,
- d) bei fahrbaren Geräten die Rollen außer Betrieb zu setzen sind,
- e) alle Geräte und Materialien wie Kreide, Magnesia u.ä. Stoffe nach ihrer Benutzung wieder auf die dafür bestimmten Plätze zu stellen sind.

(7) Weitergehende, spezifische Regelungen bestimmen die Hallen- und Platzordnungen.

§ 12

Kraftfahrzeuge und Fahrräder

- (1) Kraftfahrzeuge und Fahrräder müssen auf den dazu bestimmten Plätzen abgestellt werden.
- (2) Das Ein- und Abstellen von Fahrzeugen und Fahrrädern ist in den Schulsporthallen nicht erlaubt.

§ 13

Hausrecht

- (1) Personen, die in schwerwiegender Weise diese Satzung verletzen oder in den Schulsporthallen und Außensportanlagen eine rechtswidrige Handlung begangen haben sowie Personen unter Alkohol und/ oder Drogeneinfluss können aus den Schulsporthallen und Außensportanlagen verwiesen werden. Gebühren werden in diesen Fällen nicht erstattet.
- (2) Bei besonders schwerwiegenden Verstößen, die zum Verweis geführt haben, kann Personen das Betreten der Schulsporthallen und Außensportanlagen auf Zeit oder unbestimmte Zeit durch die Residenzstadt untersagt werden.

§ 14

Haftung

- (1) Die Residenzstadt übernimmt keine Haftung für die durch die Benutzung entstehenden Schäden gegenüber dem Nutzer, sofern sie den Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zu verantworten hat.
- (2) Der Nutzer stellt die Residenzstadt von etwaigen Haftungsansprüchen Dritter frei. Der Nutzer hat nachzuweisen, dass eine ausreichende Schadenshaftpflichtversicherung besteht, durch welche auch Freistellungsansprüche gedeckt werden.

- (3) Unberührt bleibt die Haftung der Residenzstadt als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand gem. § 836 BGB.
- (4) Der Nutzer haftet für alle Schäden, die der Residenzstadt an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung entstehen, mit der Ausnahme der Schäden, die auf üblichen Verschleiß zurückzuführen sind. Für Veranstaltungen kann vom Veranstalter zusätzlich eine Kautions/Bankbürgschaft oder Versicherung in angemessener Höhe dem Veranstaltungszweck entsprechend, mindestens jedoch in Höhe von 5.000 EUR, verlangt werden.
- (5) Sind mehrere Veranstalter Träger einer Veranstaltung, haften sie als Gesamtschuldner.

§ 15

Gebührengegenstand, Gebührenpflicht, Gebührenschildner

- (1) Die Nutzung der Schulsportthallen und Außensportanlagen ist gebührenpflichtig.
- (2) Gebührenschildner ist derjenige, auf dessen Antrag die Zulassung erteilt wird.

§ 16

Entstehung der Gebührenschild, Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Zahlungspflicht entsteht mit der Zulassung. Die Zahlungsfälligkeit entsteht innerhalb einer Frist von 8 Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides. Gebühren die nach dem 15.10. eines jeden Jahres erhoben werden, sind bis zum 15.12. des laufenden Jahres fällig. Der Gebührenbescheid kann mit der Zulassung erfolgen.
- (2) Wird eine Zulassung nach § 4 der Satzung durch die Residenzstadt Neustrelitz widerrufen, erfolgt eine Erstattung oder Verrechnung der Gebühren für den Zeitraum, in dem die Nutzung ausgeschlossen ist.
- (3) Wird eine Zulassung nach § 6 der Satzung durch die Residenzstadt Neustrelitz widerrufen, erfolgt keine Rückerstattung der Gebühr. Wird eine Zulassung nach § 6 der Satzung durch den Nutzer schriftlich widerrufen oder storniert, erfolgt eine Erstattung oder Verrechnung der Gebühren für den Zeitraum, in dem die Nutzung ausgeschlossen ist.

§ 17

Gebührensatz

Der in den folgenden Ziffern 1 bis 3 genannte Gebührensatz gilt für 60 Minuten für die Nutzung der gesamten Sportanlage.
Für eine anteilig zugelassene Sportanlage wird ein anteiliger Gebührensatz erhoben.

Nutzer	Schulsporthallen 100% = 35,28 €/ 60 Min	Außensportanlagen 100% = 147,63 €/ 60 Min (1/2 Platz möglich)
1. Nutzer aus der Residenzstadt Neustrelitz, keine Sportvereine		
Schulen, Kitas, Jugendclubs, Wohlfahrtsverbände, Vereine, Unternehmen, Einwohnerinnen, Einwohner	35,28 €	147,63 € ½ Platz: 73,82 €
2. Sportvereine der Residenzstadt Neustrelitz		
2.1 Training		
Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre	3 €	9 € ½ Platz: 4,50 €
Breitensportabteilungen, Senioren-sport	12 €	36 € ½ Platz: 18 €
Abteilungen im Spiel- und Wettkampfbetrieb	8 €	24 € ½ Platz: 12 €
2.2 Wettkämpfe		
Pflichtwettkämpfe Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre	0 €	0 €
Pflichtwettkämpfe Erwachsene a) ohne Eintritt b) mit Eintritt	10 € 25 €	15 € 40 €
Vorbereitungsspiele Kinder u. Jugendliche bis 18 Jahre	5 €	15 € ½ Platz: 7,50 €
Vorbereitungsspiele Erwachsene a) ohne Eintritt b) mit Eintritt	trifft nicht zu	20 € 40 €
Breitensportwettkämpfe Kinder u. Jugendliche bis 18 Jahre, z.B. Kinder- u. Jugendsportspiele, Turniere, Jugend trainiert für Olympia	4 €	12 € ½ Platz: 6 €
Breitensportwettkämpfe Erwachsene, Senioren	12 €	36 € ½ Platz: 18 €

3. Sportvereine aus anderen Städten und Gemeinden		
Kinder, Jugendliche, Erwachsene	35,28 €	147,63 € ½ Platz: 73,82 €
4. Sportveranstaltungen inklusive Veranstaltungen anderen Charakters		
Vereine der Residenzstadt: Sport incl. Veranstaltung	Pauschale 150 €	Keine Vergabe
5. Veranstaltungen (keine sportliche Nutzung)		
Einzelveranstaltung	Pauschale 500 €	Keine Vergabe
Doppelveranstaltung	Pauschale 700 €	Keine Vergabe
6. Übernachtungen		
pro Person / Tag	4 €	4 €
7. Beratungsraum (ohne Nutzung der Sportanlagen)		
Sportvereine der Residenzstadt	trifft nicht zu	5 €/ 60 Min
andere Nutzer	trifft nicht zu	10 €/ 60 Min
8. Umkleideraum (ohne Nutzung der Sportanlagen)		
	10 €/ Nutzung	10 €/ Nutzung

§ 18

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 5 Abs. 3 KV M-V vom 16.05.2024 handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 3 Abs. 1 die Schulsporthallen und Außensportanlagen ohne Zulassung der Residenzstadt oder über die erteilte Zulassung hinaus nutzt. Eine Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 2.500 Euro geahndet werden.

§ 19

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 13.12.2024 in Kraft.

Residenzstadt Neustrelitz,

Der Bürgermeister

6. Satzung zur Änderung der Satzung über die Nutzung der Sportstätten der Stadt Neustrelitz

Präambel

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg - Vorpommern (KV M-V) in der Fassung vom 16.05.2024 (GVOBl. M-V 2024, S. 270) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) in der Fassung vom 12.04.2005 (GVOBl. M-V, S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.05.2023 (GVOBl. M-V, S. 650) hat die Stadtvertretung in ihrer Sitzung am 12.12.2024 die 6. Satzung zur Änderung der Satzung über die Nutzung der Sportstätten der Stadt Neustrelitz beschlossen.

~~22.01.1998 (GVOBl. Seite 78) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg - Vorpommern (KAG M-V) vom 01.06.1993 (GVOBl. Seite 522) hat die Stadtvertretung in ihrer Sitzung am 19.03.1998 die Satzung über die Nutzung der Sportstätten der Stadt Neustrelitz beschlossen, zuletzt geändert durch die 5. Satzung zur Änderung der Satzung über die Nutzung der Sportstätten der Stadt Neustrelitz vom 22.10.2015.~~

§ 1

Allgemeines

(1) Von dieser Satzung ausgenommen ist die Strelitzhalle.

~~(1) (2)~~ Die ~~Residenzstadt~~ Stadt Neustrelitz stellt ihren Bürgern und anderen Personen die städtischen ~~Schulsporthallen und Außensportanlagen~~ Sportstätten (Sporthallen und Außensportanlagen) als öffentliche Einrichtungen zur Verfügung.

~~(2) (3)~~ Die Nutzung umfasst alle ~~Einrichtungen und Geräte~~. Einrichtungen und Geräte, die in den ~~Schulsporthallen und Außensportanlagen~~ im Sinne dieser Satzung sind Gegenstände, die in den Sportstätten vorhanden sind und dem Sportbetrieb unmittelbar oder mittelbar (z.B. Sanitäreinrichtungen) dienen.

§ 2

Nutzer und Besucher

(1) Nutzer im Sinne dieser Satzung sind Personen und Personengruppen, die auf den Sportanlagen selbst Sport treiben oder als Veranstalter ~~anderen~~ Sport treiben lassen.

(2) Nutzer im Sinne dieser Satzung sind auch Personen und Personengruppen, die die ~~Sportstätten~~ ~~Schulsporthallen und Außensportanlagen~~ für nichtsportliche Veranstaltungen in Anspruch nehmen.

(3) Für die Nutzung der ~~Sportstätten~~ ~~Schulsporthallen und Außensportanlagen~~ durch die Schulen gelten ebenfalls die Bestimmungen dieser Satzung.

(4) Besucher im Sinne dieser Satzung sind Personen, die zum Zuschauen oder aus anderen Gründen an Veranstaltungen teilnehmen.

§ 3

Nutzung

- (1) Die ~~Sportstätten~~ **Schulsporthallen und Außensportanlagen** dürfen nur aufgrund einer Zulassung durch die ~~Stadt~~ **Residenzstadt** genutzt werden. Die Zulassung regelt Art, Dauer und Umfang der Nutzung in Form eines Verwaltungsaktes oder eines öffentlichen Vertrages. ~~Diese~~ **Sie** kann Auflagen und Bedingungen enthalten.
- (2) **Der Antrag** auf ~~Die~~ Zulassung ist **ausschließlich auf dem dafür vorgesehenen Vordruck, 4 Wochen vor der Nutzung bei der Residenzstadt einzureichen.** ~~schriftlich zu beantragen.~~ Ein Anspruch auf Zulassung besteht nicht.
- (3) Die Zulassung kann an mindestens 18 Jahre alte natürliche oder juristische Personen erteilt werden.
- (4) Die Beauftragten der ~~Stadt~~ **Residenzstadt** haben jederzeit Zutritt zu allen Veranstaltungen.
- (5) **Die Schulsporthallen und Außensportanlagen stehen nach Schulende vorrangig dem Kinder- und Jugendsport zur Verfügung.**

§ 4

Nutzungseinschränkungen

- (1) Die Zulassung zur Nutzung der ~~Sportstätten~~ **Schulsporthallen und Außensportanlagen** kann insbesondere dann zeitweilig widerrufen oder auf Teile der ~~Sportstätten~~ **Anlagen** beschränkt werden, wenn dies
 - a) zur Abhaltung größerer Veranstaltungen,
 - b) zur Durchführung von Baumaßnahmen oder Instandsetzungsarbeiten,
 - c) zur Schonung der Anlagen,erforderlich ist.
- (2) Die Besucherzahl kann aus Sicherheitsgründen beschränkt werden.

§ 5

Unterhaltungsarbeit während der Nutzungsdauer

Die Nutzer haben notwendige Arbeiten an ~~Sportanlagen~~ **Schulsporthallen und Außensportanlagen** oder Geräten während der Nutzungsdauer zu dulden.

§ 6

Widerruf der Zulassung

- (1) Die Zulassung kann aus wichtigen Gründen widerrufen werden, insbesondere, wenn die Nutzer gegen die Satzung, gegen Auflagen oder Bedingungen der Zulassung sowie gegen die Anordnungen der Beauftragten der ~~Stadt~~ **Residenzstadt** verstoßen.
- (2) Der Widerruf erfolgt, sofern etwas anderes nicht ausdrücklich genannt ist, mit sofortiger Wirkung bzw. für den Zeitraum, der sich aus dem Widerruf ergibt.

§ 7

Pflegliche Behandlung der Anlagen

- (1) Die Nutzer haben die ~~Sportstätten~~ **Schulsporthallen und Außensportanlagen** sowie die Einrichtungen und Geräte pfleglich zu behandeln und vor Beschädigungen zu bewahren.
- (2) Die Geräte dürfen aus den ~~Sportstätten~~ **Schulsporthallen und Außensportanlagen** nicht entfernt werden.
- (3) Die technischen Versorgungseinrichtungen dürfen nur von eingewiesenen Personen bedient werden. Die Einweisung erfolgt durch die ~~Stadt~~ **Residenzstadt**.
- (4) **Anfallender Müll, der die örtlichen Aufnahmekapazitäten der Abfallbehälter überschreitet, muss vom Nutzer selbst entsorgt werden.**

§ 8

Veränderungen an den ~~Sportstätten~~ **Schulsporthallen und Außensportanlagen**

- (1) Änderungen der ~~Sportstätten~~ **Schulsporthallen und Außensportanlagen**, z.B. bauliche Änderungen, Ausschmückungen, Absperrungen, Aufstellungen von Sitzgelegenheiten, Tafeln, Masten, Schaffung von Übernachtungsmöglichkeiten, ferner Aufgrabungen, Aufbauten und Verschlägen sind nur mit schriftlicher Genehmigung der ~~Stadt~~ **Residenzstadt** zulässig. Die Genehmigung kann Auflagen und Beschränkungen enthalten.
- (2) **Werbung in und an den Schulsporthallen und Außensportanlagen ist nur mit Zustimmung der Residenzstadt Neustrelitz zulässig.**

§ 9

Verantwortungs- und Kontrollpersonal

- (1) Für Personengruppen im Sinne des § 2 Abs. 1 ist zum Zweck der schulsportlichen Nutzung ein Lehrer oder eine andere aufsichtführende Person als **Verantwortlicher** zu bestellen. ~~und der Stadt namentlich mitzuteilen.~~ Bei anderen Veranstaltungen ist namentlich ein Verantwortlicher zu benennen ~~und der Residenzstadt mitzuteilen.~~
- (2) Der Verantwortliche hat dafür zu sorgen, dass die ~~Sportstätten~~ **Schulsporthallen und Außensportanlagen** vom Nutzer und Besucher ordnungsgemäß benutzt werden.
- (3) Der Verantwortliche hat die Räume, Einrichtungsgegenstände und Geräte jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit zu überprüfen und laufend zu überwachen. Er muss sicherstellen, dass schadhafte Räume, Einrichtungsgegenstände

oder Geräte **mit einem Schild „gesperrt“ versehen** und nicht mehr benutzt werden. Diese sind mit einem Schild „gesperrt“ zu versehen und dürfen nicht mehr benutzt werden. Die Mängel sind dem Schulverwaltungsamt **Amt für Bildung und Soziales** der Stadt **Residenzstadt** unverzüglich mitzuteilen. Die festgestellten Mängel sind vom Verantwortlichen mit Eintragung im Nachweisbuch abzuzeichnen.

§ 10

Räumung der Sportstätten ~~Schulsporthallen~~ und Außensportanlagen

- ~~(1) Der Nutzer hat die Sportstätte mit allen dazugehörenden Schlüsseln mit Ablauf bzw. Widerruf der Zulassung zu räumen und an den Beauftragten der Stadt zu übergeben.~~
- ~~(2) Der Nutzer haftet für alle, durch die schuldhafte Überschreitung der Nutzungszeit entstandenen Folgen.~~

Der Verantwortliche hat die Schulsporthallen und Außensportanlagen mit Ablauf bzw. Widerruf der Zulassung zu räumen und sämtliche Schlüssel entsprechend der Schlüsselordnung unverzüglich abzugeben.

§ 11

Verhalten der Nutzer und Besucher

- (1) Alle Nutzer und Besucher haben sich in den ~~Sportstätten~~ **Schulsporthallen und Außensportanlagen** so zu verhalten, dass
 - a) kein anderer Nutzer, Besucher oder Dritter gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird,
 - b) die ~~Sportstätten~~ **Schulsporthallen und Außensportanlagen** nicht beschädigt oder verunreinigt werden.
- (2) Beschädigungen der ~~Sportstätten~~ **Schulsporthallen und Außensportanlagen**, insbesondere der Sportplatzlaufbahnen und der Spielflächen sowie der übrigen Nebenanlagen sind durch die beabsichtigte Nutzung auszuschließen.
- (3) Veranstaltungen, die nicht sportlichen Zwecken dienen, sind nur zulässig, wenn:
 - a) die baulichen und brandschutztechnischen Bedingungen berücksichtigt werden,
 - b) die Spielflächen und andere schützenswerte Einrichtungen und Anlagen durch geeignete Schutzmaßnahmen vor Beschädigungen und Zerstörungen geschützt sind,
 - c) kein übermäßiger zusätzlicher Verschleiß der ~~Sportstätten~~ **Schulsporthallen und Außensportanlagen** zu ~~vermuten~~ **erwarten** ist.
- (4) Für ~~Sporthallen~~ **Schulsporthallen** gilt Folgendes:

Die Spielfelder der ~~Sporthallen~~ **Schulsporthallen** dürfen nur mit nichtfärbenden Sportschuhen betreten werden.
- (5) Geräte und andere Gegenstände dürfen beim Transport nicht **über den Boden** geschliffen werden. Für den Transport sind entsprechend geeignete Transportvorrichtungen mit Rädern zu benutzen.

(6) Für die Nutzung der Sportgeräte gilt, dass

- a) schwingende Geräte, wie Ringe, Schaukelstangen u.s.w. nur von einer Person benutzt werden dürfen,
- b) ein Verknoten der Taue untersagt ist,
- c) Turnpferde, Turnböcke, Barren usw. nach ihrer Benutzung tiefzustellen und Reckstangen abzunehmen sind,
- d) bei fahrbaren Geräten die Rollen außer Betrieb zu setzen sind,
- e) alle Geräte und Materialien wie Kreide, Magnesia u.ä. Stoffe nach ihrer Benutzung wieder auf die dafür bestimmten Plätze zu ~~schaffen~~ **stellen** sind.

(7) Weitergehende, spezifische Regelungen bestimmen die Hallen- und Platzordnung.

§ 12

Kraftfahrzeuge und Fahrräder

- (1) Kraftfahrzeuge und Fahrräder müssen auf den dazu bestimmten Plätzen abgestellt werden.
- (2) Das Ein- und Abstellen von Fahrzeugen und Fahrrädern ist ~~weder in den Hallen und den Nebenräumen noch auf den übrigen Sportstätten erlaubt.~~ **in den Schulsporthallen nicht erlaubt.**

§ 13

Werbung

~~Werbung in und an den Sportstätten ist nur mit Zustimmung der Stadt Neustrelitz zulässig.~~
Ist bereits im § 8 Abs. 2 erfasst.

§ 14

§ 13

Hausrecht

- (1) Personen, die in schwerwiegender Weise diese Satzung verletzen oder in den ~~Sportstätten~~ **Schulsporthallen und Außensportanlagen** eine rechtswidrige Handlung begangen haben sowie Personen ~~die betrunken sind~~ **unter Alkohol und/ oder Drogeneinfluss** können aus den ~~Sportstätten~~ **Schulsporthallen und Außensportanlagen** verwiesen werden. Gebühren werden in diesen Fällen nicht erstattet.
- (2) Bei besonders schwerwiegenden Verstößen, die zum ~~Sportstättenverweis~~ **Verweis** geführt haben, kann Personen das Betreten der ~~Sportstätten~~ **Schulsporthallen und Außensportanlagen** auf Zeit oder unbestimmte Zeit durch die ~~Stadt~~ **Residenzstadt** untersagt werden.

§ 15

§ 14

Haftung

- (1) Die ~~Stadt~~ **Residenzstadt** übernimmt keine Haftung für die durch die Benutzung entstehenden Schäden gegenüber dem Nutzer-, **sofern sie den Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zu verantworten hat.**
- (2) Der Nutzer stellt die ~~Stadt~~ **Residenzstadt** von etwaigen Haftungsansprüchen Dritter frei. Der Nutzer hat nachzuweisen, dass eine ausreichende Schadenshaftpflichtversicherung besteht, durch welche auch Freistellungsansprüche gedeckt werden.
- (3) Unberührt bleibt die Haftung der ~~Stadt~~ **Residenzstadt** als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand gem. § 836 BGB.
- (4) Der Nutzer haftet für alle Schäden, die der ~~Stadt~~ **Residenzstadt** an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung entstehen, mit der Ausnahme der Schäden, die auf üblichen Verschleiß zurückzuführen sind. Für Veranstaltungen kann vom Veranstalter zusätzlich eine Kautions/Bankbürgschaft oder Versicherung in angemessener Höhe dem Veranstaltungszweck entsprechend, mindestens jedoch in Höhe von 5.000 EUR, verlangt werden.
- (5) Sind mehrere Veranstalter Träger einer Veranstaltung, haften sie als Gesamtschuldner.

~~§ 16~~
§ 15

**Gebührengegenstand, Gebührenpflicht,
Gebührenschildner**

- (1) Die Nutzung der ~~Sportstätten~~ **Schulsporthallen und Außensportanlagen** ist gebührenpflichtig.
- (2) Gebührenschildner ist
 - a) ~~der Nutzer der Sportstätte oder~~
 - b) derjenige, auf dessen Antrag die Zulassung erteilt wird.
- (3) ~~Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.~~

~~§ 17~~
§ 16

**Entstehung der Gebührenschild,
Festsetzung und Fälligkeit**

- (1) Die Zahlungspflicht entsteht mit der Zulassung. Die Zahlungsfälligkeit entsteht innerhalb einer Frist von 8 Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides. Gebühren die nach dem ~~30.10.~~ **15.10.** eines jeden Jahres erhoben werden, sind bis zum ~~31.12.~~ **15.12.** des laufenden Jahres fällig. Der Gebührenbescheid kann mit der Zulassung erfolgen.
- (2) Wird eine Zulassung nach § 4 der Satzung durch die ~~Stadt~~ **Residenzstadt** Neustrelitz widerrufen, erfolgt eine Erstattung oder Verrechnung der Gebühren für den Zeitraum, in dem die Nutzung ausgeschlossen ist.
- (3) Wird eine Zulassung nach § 6 der Satzung durch die ~~Stadt~~ **Residenzstadt** Neustrelitz widerrufen, erfolgt keine Rückerstattung der Gebühr. Wird eine Zulassung nach § 6 der Satzung durch den Nutzer schriftlich widerrufen oder storniert, erfolgt eine Erstattung oder Verrechnung der Gebühren für den Zeitraum, in dem die Nutzung ausgeschlossen ist.

~~§ 18~~
§ 17

Gebührensatz

Der in den Punkten **folgenden Ziffern** 1 bis 3 genannten Gebührensatz gilt für 60 Minuten für die Nutzung der gesamten Sportanlage.

Für eine anteilig zugelassene Sportanlage wird ein anteiliger Gebührensatz erhoben.

Nutzer	Schulsporthallen	Strelitzhalle	Außensportanlagen
	Kostendeckung		
	100% = 35,28 €/ 60 Min	100% = 92,24 €/ 60 Min (1 Drittel möglich)	100% = 147,63 €/ 60 Min (1/2 Platz möglich)
1. Nutzer aus der Stadt Residenzstadt Neustrelitz, keine Sportvereine			
Schulen, Kitas, Jugendclubs, Wohlfahrtsverbände, Vereine, Unternehmen, Einwohnerinnen, Einwohner	35,28 €	92,24 € 1 Drittel: 30,75 €	147,63 € 1/2 Platz: 73,82 €
2. Sportvereine der Stadt Residenzstadt Neustrelitz			
<u>2.1 Training</u>			
Kinder u. Jugendliche bis 18 Jahre	3 €	9 € 1 Drittel: 3 €	9 € 1/2 Platz: 4,50 €
Breitensportabteilungen, Seniorensport	12 €	36 € 1 Drittel: 12 €	36 € 1/2 Platz: 18 €
Abteilungen im Spiel- u. Wettkampfbetrieb	8 €	24 € 1 Drittel: 8 €	24 € 1/2 Platz: 12 €
<u>2.2 Wettkampf</u>			
Pflichtwettkämpfe Kinder u. Jugendliche bis 18 Jahre	0 €	0 €	0 €
Pflichtwettkämpfe Erwachsene			
a) ohne Eintritt	10 €	15 €	15 €
b) mit Eintritt	25 €	25 €	40 €
Vorbereitungsspiele Kinder u. Jugendliche bis 18 Jahre	5 €	15 € 1 Drittel: 5 €	15 € 1/2 Platz: 7,50 €

Vorbereitungsspiele Erwachsene a) ohne Eintritt b) mit Eintritt	trifft nicht zu	15 € 45 €	20 € 40 €
WK Breitensport Breitensportwettkämpfe Kinder u. Jugendliche bis 18 Jahre z.B. Kinder- und Jugend- sportspiele, Turniere, Jugend trainiert f. Olympia	4 €	12 € 1 Drittel: 4 €	12 € 1/2 Platz: 6 €
WK Breitensport Breitensportwettkämpfe Erwachsene, Senioren	12 €	36 € 1 Drittel: 12 €	36 € 1/2 Platz: 18 €
3. Sportvereine aus anderen Städten und Gemeinden			
Kinder, Jugendliche, Erwachsene	35,28 €	92,24 € 1 Drittel: 30,75 €	147,63 € 1/2 Platz: 73,82 €
4. Sportveranstaltung inklusive Veranstaltung anderen Charakters			
Vereine der Stadt Residenzstadt: Sport incl. Veranstaltung	Pauschale 150 €	Pauschale 450 €	keine Vergabe
5. Veranstaltungen (keine sportliche Nutzung)			
	Pauschale pro Veranstaltung	Pauschale pro Veranstaltung	keine
a) ohne Bestuhlung	500 €	1.200 €	
b) mit Bestuhlung	---	1.500 €	
	Doppelveranstaltung insgesamt	Doppelveranstaltung insgesamt	Vergabe
a) ohne Bestuhlung	700 €	1.700 €	
b) mit Bestuhlung	---	2.000 €	
6. Übernachtung			
pro Person / Tag	4 €	keine Vergabe	4 €

7. Beratungsraum (ohne Nutzung der Sportanlagen)			
Sportvereine der Stadt Residenzstadt Neustrelitz	trifft nicht zu	5 €/ 60 Min.	5 €/ 60 Min.
andere Nutzer	trifft nicht zu	10 €/ 60 Min.	10 €/ 60 Min.
8. Umkleideraum (ohne Nutzung der Sportanlagen)			
	10 €/ Nutzung	10 €/ Nutzung	10 €/ Nutzung

~~§ 19~~

§ 18

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 5 Abs. 3 der Kommunalverfassung des Landes ~~Mecklenburg-Vorpommern vom 18.02.1994~~ **KV M-V vom 16.05.2024** handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 3 Abs. 1 die Sportstätten **Schulsporthallen und Außensportanlagen** ohne Zulassung der Stadt **Residenzstadt** oder über die erteilte Zulassung hinaus nutzt.
Eine Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 2.500 Euro geahndet werden.

~~§ 20~~

§ 19

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt ~~am Tage nach ihrer Bekanntmachung~~ **am 13.12.2024** in Kraft.

Residenzstadt ~~Stadt~~ Neustrelitz,

Der Bürgermeister